

17. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juni 1950.

128/J

A n f r a g e

der Abg. E l s e r, S c h a r f und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz,  
betreffend die willkürliche Verfolgung von Teilnehmern an der Demonstration  
der Grazer Bauarbeiter vom 7. und 10. Dezember 1949 durch die Staatsan-  
waltschaft Graz.

.-.-.-.-.-

Im Dezember 1949 haben in Graz Demonstrationen der Bauarbeiter statt-  
gefunden, die ihren Unwillen darüber zum Ausdruck brachten, daß die Innung  
für das Baugewerbe die Verhandlungen wegen einer Überbrückungshilfe für die  
Bauarbeiter böswillig hinauszögerte.

Die begreifliche Unruhe der Arbeiter, die befürchten mußten, zu  
Weihnachten leer auszugehen, war die Ursache einer Demonstration, in deren  
Verlauf in der Stadt mehrere Fensterscheiben eingeschlagen wurden. Die Be-  
hörden, die untätig zugesehen hatten, wie die der ÖVP angehörenden Verant-  
wortlichen der Sabotage dieser Verhandlungen einen solchen Ausbruch des  
Unwillens provozierten, verhafteten wahllos 50 Arbeiter, von denen viele  
überhaupt nicht an der Demonstration teilgenommen hatten, und die Staats-  
anwaltschaft hat gegen 27 von ihnen sowie gegen 6 Jugendliche die Anklage  
wegen einer Reihe schwerer Verbrechen erhoben, die zum Teil mit Strafen  
von mehr als zehn Jahren schweren Kerkers belegt sind. Gegen 10 weitere  
Arbeiter ist eine Anklage in Vorbereitung.

Die Anklage, die die Staatsanwaltschaft Graz, die dem Herrn Bundes-  
minister untersteht und für deren Tätigkeit er daher verantwortlich ist,  
erhoben hat, stützt sich so gut wie ausschließlich auf Aussagen von Kriminal-  
beamten und Konfidenten, die in einer solchen Zahl aufgeboten waren, daß  
kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die Sicherheitsdirektion von dieser  
Demonstration früher Kenntnis hatte als die Demonstranten selbst. Einzelne der  
Angeklagten werden beschuldigt, bestimmte konkrete strafbare Handlungen be-  
gangen zu haben. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wagte es die Staats-  
anwaltschaft nicht einmal zu behaupten, daß eine konkrete strafbare Handlung  
begangen worden sei, sondern sie begnügte sich mit der Behauptung, die An-  
geklagten hätten an der Demonstration teilgenommen und seien daher für die  
Vorfälle verantwortlich. Die Mehrzahl der Zeugenaussagen der Kriminalbeamten

18. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juni 1950.

und Konfidenten, auf die sich die Anklage stützt, sind in einem Ton abgefaßt, der seit den unseligen Zeiten der Diktatur Dollfuß-Schuschnigg in der österreichischen Justiz nicht mehr bekannt war. In diesen Zeugnisaussagen und Konfidentenberichten finden sich Äußerungen wie: "Gebärdeten sich als Anführer der Männer", "Betätigte sich als Anstifter", "Gehörte zu den ärgsten Aufhetzern" und "Sind als besonders eifrige Agitatoren bekannt".

Auf Grund von Erklärungen, die in einer solchen typischen Metternichsprache abgefaßt sind, stellt der dem Herrn Bundesminister unterstellte Staatsanwalt Arbeiter vor Gericht!

Eine Reihe der Beschuldigten haben Zeugen angegeben, die bestätigen können, daß sie überhaupt nicht am Ort der Vorfälle anwesend waren oder sich an der Demonstration nicht beteiligten. Unter Verletzung der elementarsten Grundlage eines ordentlichen Verfahrens hat die Staatsanwaltschaft darauf verzichtet, die Einvernahme der meisten dieser Zeugen überhaupt zu beantragen, oder hat, ungeachtet ihrer Aussagen, Anklage wegen schwerster Verbrechen erhoben.

Im Falle des jugoslawischen Bauarbeiters Pototschnig, auf Grund dessen Aussage gegen einige Arbeiter das Verfahren eröffnet wurde, ging die Staatsanwaltschaft darüber hinweg, daß er bei der gerichtlichen Voruntersuchung seine unter Druck abgegebenen Aussagen vor der Polizei zurückgezogen hat.

Besonders verwerflich ist die Methode, Anklagen auf Grund von Aussagen ungenannter "Auskunftspersonen", also Konfidenten zu erheben. Von diesen Konfidenten ist einer später als Zeuge offen hervorgetreten, der als Redakteur der sozialistischen "Neuen Zeit" angestellte berufsmäßige Verleumder Friedrich Tinnacher. Seine Angaben, von denen einige sich bereits in der Voruntersuchung als Verleumdung herausstellten, dienen ebenfalls als "Anklagematerial".

Obwohl während der Voruntersuchung bereits klar war, daß sich der Konfident Tinnacher des Verbrechens der Verleumdung schuldig gemacht hat, wie aus dem Akt klar hervorgeht, hat die Staatsanwaltschaft ihre beschworene Pflicht gröblich verletzt, Verbrecher zu verfolgen und die Anklage gegen den "vertraulichen Informator" der Staatspolizei, Tinnacher, zu erheben.

Mit solchen Methoden, die zwar jeder demokratischen Justiz hohnsprechen, ist eine Anklageschrift zustande gekommen, die sich mit metternichschem

19. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juni 1950.

Rabulistik erlaubt, im Widerspruch zum verfassungsmäßig festgelegten Grundsatz der Versammlungsfreiheit zu erklären, daß die Teilnahme an einem Protestmarsch, an einer Demonstration, überhaupt strafbar sei. Es heißt nämlich in der Anklage wörtlich:

"Schon die Teilnahme an dem Protestmarsch und den weiteren Demonstrationen noch nach Beginn der Ausschreitungen ist der Sanktion nach §§ 78, 85 StG. zu unterstellen, insoweit von dem bezeichneten Augenblick an alle Teilnehmer an den Demonstrationen sich über Art und Zweck und Bedeutung des Vorgehens der Streikenden im klaren sein konnten und mußten, demnach aber durch Teilnahme ihr Einverständnis und ihre Mitwirkung zum Ausdruck brachten und für alle Ausschreitungen in ihrer Gesamtheit Rückendeckung boten."

Eine solche Konstruktion einer Kollektivhaftung aller Teilnehmer an einer Demonstration entspricht vielleicht der "Rechtsauffassung" des Nazisystems, aber nicht der österreichischen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

1. Ist der Herr Bundesminister bereit, anzuordnen, daß die Staatsanwaltschaft Graz diese mit reaktionären, faschistischen Methoden zusammengestellte Anklage zurückzieht und die Einstellung des Verfahrens beantragt?

2. Ist der Herr Bundesminister gewillt, die Beamten zur Verantwortung zu ziehen, die für diesen reaktionären, faschistischen Anschlag auf die verfassungsmäßig garantierte Versammlungsfreiheit verantwortlich sind, oder übernimmt er die Verantwortung dafür?

.-.-.-